

Finanz- und Beitragsordnung

der Freien Demokratischen Partei
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Fassung vom 26.04.2025

Präambel

Diese Finanz- und Beitragsordnung dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem Parteiengesetz und der zwingenden Vorgaben der Bundessatzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung der FDP, die unmittelbar geltendes Satzungsrecht auch der Landesverbände ist, vgl. § 21 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP (FiBeiO).

§ 1 Finanzplanung

(1) ¹Der nach § 1 der FiBeiO aufzustellende Finanzplan ist binnen sechs Monaten, gerechnet ab der Wahl des jeweiligen Landesvorstandes, vom Landesschatzmeister aufzustellen und dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Die Beschlussfassung durch den Landesvorstand hat spätestens binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage zu erfolgen.

(2) Die Fortschreibung des Finanzplans ist dem Landesvorstand vom Landesschatzmeister in derselben Frist vorzulegen, in dem die Haushaltspläne vorzulegen sind.

§ 2 Haushaltsplanung

Die vom Landesschatzmeister zu erstellende und dem Landesvorstand zur Entscheidung vorzulegende Haushaltsplanung ist in Textform zu erstellen und den Landesvorstandsmitgliedern vom Landesschatzmeister zu erläutern.

§ 3 Beitragsordnung

(1) Die Beitragshoheit im Sinne von § 10 Abs. 1 FiBeiO obliegt den Kreisverbänden.

(2) ¹Sofern ein Kreis- oder Ortsverband von der Möglichkeit einer eigenen Beitragsordnung im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 6 FiBeiO Gebrauch macht, hat er dies dem Landesverband anzuzeigen und den Inhalt der Beitragsordnung dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen. ²Die betreffenden Verbände müssen die eigenen Beitragsordnungen für die eigenen Mitglieder einsehbar vorhalten, etwa durch Veröffentlichung im Internet.

(3) Sofern ein Kreis- oder Ortsverband von der Möglichkeit der abweichenden Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen im Sinne von § 8 Abs. 3 FiBeiO Gebrauch macht, hat er die entsprechende Festsetzung mindestens in Textform zu treffen und dem Landesvorstand die getroffene Festsetzung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Umlagepflichten

(1) Der Landesverband entscheidet mit dieser Finanzordnung über die an ihn abzuführenden Beiträge¹.

(2) ¹Die beitrags erhebenden Gliederungen entrichten an den Landesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 3,50 EURO. ²Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. 2 S. 5 FiBeiO in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 2,00 EURO pro Monat zu entrichten.

¹Vgl. § 10 Abs. 5 FiBeiO.